

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 273 - 273

*Boehm, J., Rechtsanwalt und Notar: Das materielle
und formelle Reichsgrundbuchrecht*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

6.

Das materielle und formelle Reichsgrundbuchrecht. Für die Praxis erläutert von J. Boehm, Rechtsanwalt und Notar. Hannover 1898. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. (M. 10,—.)

Vorstehend genanntes Werk enthält die wesentlichsten auf das Immobilienrecht bezüglichen Vorschriften des B.G.B. und des E.G. dazu, die Reichsgrundbuchordnung, sowie endlich das Reichszwangsversteigerungsgesetz. Letzteres, lediglich im Abdruck wiedergegeben, bildet den Schluß des Buches und wäre praktischer fortgelassen worden; denn es ist nicht recht einzusehen, welche Vortheile sich der Verfasser von jener, die Uebersichtlichkeit und Handlichkeit des Bandes beeinträchtigenden Textwiedergabe versprochen haben sollte. Der übrige Theil der zum Abdruck gebrachten Gesetzesvorschriften ist kommentirt und es darf rücksichtlich ihrer konstatiert werden, daß es im Allgemeinen dem Verfasser gelungen ist, abgesehen von dem schon durch das Gesetz selbst zusammengefaßten formellen, auch das materielle Grundbuchrecht auszusondern, sodaß im Wesentlichen der Inhalt des Werkes erfüllt, was der Titel des Buches verspricht. Daß sich unter alledem, was der Verfasser in seinen Anmerkungen bietet, auch manches Anfechtbare findet, darf bei dem jetzigen Stande der Literatur über das B.G.B. nicht eben Wunder nehmen, da das gleiche Schicksal wohl mehr oder weniger alle Abhandlungen theilen, welche bisher über unser neuestes Gesetzesrecht verfaßt sind. Insbesondere darf man behaupten, daß noch geraume Zeit vergehen wird, bis die glossa ordinaria zum Immobilien- und vor Allem zum Hypothekenrecht geschrieben werden kann. Daher möchte Referent sich auch eines Eingehens auf Einzelheiten enthalten und lediglich Folgendes hervorheben:

Das Buch macht nicht gerade Anspruch auf Originalität und Selbständigkeit, es soll vielmehr vor allen Dingen für den bereits in der Praxis stehenden Juristen eine Erleichterung beim Studium des neuen Rechts bieten. Schwerlich wird das Werk, so wie es uns jetzt vorliegt, einen dauernden wissenschaftlichen Werth haben, wohl aber kann es der großen Zahl von Fachgenossen von Nutzen sein, welche augenblicklich in der Lage sind, wie der Verfasser selbst, sich in die komplizierte Materie der Grundbuchrechts von Neuem einzuarbeiten. Es ist ein Mittelding zwischen Kommentar und Lehrbuch, was der Verfasser geschaffen hat, zu dessen Verständniß ganz besonders die ungekünstelten, dem realen Leben entnommenen Beispiele beitragen, und gerade in dieser eigenartigen Gestaltung wird das Werk, indem es den Gang und die Resultate des Selbststudiums des Verfassers wiedergibt, dem Notar sowie dem Grundbuchrichter ein willkommenes Hilfsmittel sein. Vermessen muß man ein genaueres Eingehen auf das bisherige, vor Allem auf das preussische Immobilienrecht; gerade dem Leserkreise, an welchen sich der Verfasser vornehmlich wendet, würde durch eine derartige Vergleichung mit den früher geltenden, bekannten Rechtsätzen die Lektüre besonders faßlich gemacht und erleichtert worden sein. Hamborn.